

(2) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den verstorbenen Versicherten haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurden.

§78

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommissionen.

(2) Der Rückforderungsanspruch der Sozialversicherung verjährt nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§79

Regreßforderungen gegenüber Dritten

(1) Ist ein Dritter zum Schadenersatz gegenüber einem Werk tätigen oder seinen Familienangehörigen verpflichtet, und erhält dieser Werk tätige bzw. Familienangehörige auf Grund des Schadens Leistungen nach dieser Verordnung, geht der Schadenersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Ist ein Betrieb gegenüber einem Werk tätigen oder gegenüber den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zum Schadenersatz verpflichtet, geht der Anspruch gegen den Betrieb in Höhe der nach dieser Verordnung gewährten Leistungen auf die Sozialversicherung über.

Schlußbestimmungen

§80

(1) Renten, auf die bereits vor dem 1. Juli 1968 Anspruch bestand und die ab 1. September 1972 prozentual erhöht wurden, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.³

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

§81

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§82

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBl. Nr. 9 S. 39),

Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBl. Nr. 129 S. 997),

2. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Zuschlägen an Rentner, Sozialfürsorgeempfänger sowie andere Unterstützte — Rentenzuschlagsverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 442),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I Nr. 61 S. 695),

3. § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I Nr. 35 S. 441),

4. § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 41 S. 293) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 158 S. 1253),

5. Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135),

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 149),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 44 S. 505),

6. Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 17 S. 133),

Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Erhöhung der Mindestrenten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 17 S. 135),

7. Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 301),

8. Zweite Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 306),

9. Dritte Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 22 S. 197),

Erste Durchführungsbestimmung vom 11. April 1973 zur Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 22 S. 199).

(3) Für Renten der Sozialversicherung sind die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. Nr. 63 S. 698),

2. Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I Nr. 57 S. 522),

3. Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 398).